

# Stiftungs Position

---

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur Reform der Investmentbesteuerung vom 16.12.2015

## I.

Als Interessenvertretung der gemeinnützigen Stiftungen in Deutschland tritt der Bundesverband Deutscher Stiftungen für eine Förderung des gemeinwohlorientierten Stiftungswesens und für die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für diesen Bereich ein. Erklärtes Ziel des Referentenentwurfs ist u. a. die Ausräumung EU-rechtlicher Risiken und die Verringerung des administrativen Aufwandes durch das bisher geltende Transparenzprinzip. Ob diese Ziele durch den vorliegenden Entwurf erreicht werden können, bezweifeln wir. Wir haben unsere Bedenken bereits in unserer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf vom 21.07.2015 vorgetragen. Da der Referentenentwurf unsere vorgetragenen Bedenken nicht berücksichtigt hat, wiederholen wir im Wesentlichen unsere bereits vorgetragenen Bedenken. So wirft z. B. das vorgeschlagene gestaffelte Freistellungssystem, in dessen Genuss nur deutsche Anleger kommen können, europarechtliche Bedenken auf. Vor allem aber birgt der Referentenentwurf weiterhin die Gefahr, dass die gemeinnützigen Stiftungen als Anleger in ihrer Vermögensanlage stark eingeschränkt werden und ihnen der Verlust dieser Anlageklasse droht.

## II.

Im Zentrum der Aktivitäten der gemeinnützigen Stiftungen steht die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke. Der Gesetzgeber erkennt dieses Engagement ausdrücklich an und hat im Kör-

perschaftsteuergesetz die Grundentscheidung getroffen, dass gemeinnützige Stiftungen im Bereich der Vermögensverwaltung von der Körperschaftsteuer befreit sind. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, möglichst viele Mittel im gemeinnützigen Bereich zu verwenden. Zugleich bietet der Gesetzgeber mit dieser Grundentscheidung den gemeinnützigen Stiftungen ausreichende Rechtssicherheit, so dass Stiftungen langfristig planen und nachhaltig und verlässlich ihre gemeinnützigen Zwecke verwirklichen können.

Nach den derzeit geltenden Regelungen vereinnahmen gemeinnützige Stiftungen wie alle anderen steuerbefreiten Einrichtungen im Rahmen der steuerbefreiten Vermögensverwaltung inländische Dividendenerträge, Zinsen, Mieterträge und Veräußerungsgewinne auch über Fonds steuerfrei. Es wird damit nicht zwischen der Kapitalanlage über Fonds und der Direktanlage unterschieden, beide Anlageformen unterliegen der gleichen Steuerbelastung. Die steuerliche Gleichbehandlung der Anlageformen spiegelt damit in idealer Weise die unterschiedlichen Interessenlagen der gemeinnützigen Stiftungen wider, da entsprechend der verschiedenen Bedürfnisse und Anforderungen, die an die gemeinnützigen Stiftungen gestellt werden, die Wahlmöglichkeit zwischen allen Anlageformen besteht. Neben der Direktanlage und der Anlage in Spezialfonds investieren nämlich auch viele gemeinnützige Stiftungen erhebliche Mittel in Publikumsfonds. Letztere stellen z. B. aufgrund eines geringen Anlagevolumens oder unter dem Gesichtspunkt der Risikostreuung eine interessante Option dar. Daher sind die Fragen der Besteuerung von Publikums- und Spezialfonds sowohl auf Fondsebene als auch auf Anleger Ebene von enormer Wichtigkeit für die gemeinnützigen Stiftungen.

### **Zu Artikel 1 – Investmentfonds, §§ 6 ff. InvStRefG-E**

Nach dem Referentenentwurf soll grundsätzlich für alle Investmentfonds (Publikumsfonds und Spezial-Investmentfonds) das der heutigen Investmentbesteuerung zugrundeliegende Transparenzprinzip aufgegeben und durch eine intransparente Besteuerung ersetzt werden. Inländische Dividenden und Immobilienerträge unterlägen dann künftig auf der Ebene des Fonds einer Steuerbelastung in Höhe von 15 % (vgl. §§ 6, 7 InvStRefG-E). Allerdings sollen Einkünfte auf Fondsebene jedenfalls bei Publikumsfonds steuerbefreit sein bzw. es soll die Möglichkeit der Erstattung eröffnet sein, soweit steuerbegünstigte Anleger beteiligt sind (§§ 8 ff. InvStRefG-E).

Positiv ist bei dem Referentenentwurf hervorzuheben, dass jedenfalls der Versuch gemacht wird, die Interessen der gemeinnützigen Anleger wie Stiftungen und andere gemeinnützige Körperschaften zu wahren. Allerdings gewährleisten die vorgeschlagenen Regelungen nicht genügend Rechtssicherheit für die gemeinnützigen Stiftungen. Vielmehr bestünde bei unverändertem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Regelungen die Gefahr, dass diese Art der Anlage von gemeinnützigen Stiftungen nicht mehr genutzt werden, beziehungsweise von Investmentfonds-Anbietern nicht mehr zur Verfügung gestellt werden würde. Letzteres haben uns zwei

Anbieter bereits bestätigt.

Im Einzelnen:

### **Zu § 8 InvStRefG-E**

§ 8 InvStRefG-E eröffnet die Möglichkeit, dass der Investmentfonds bei Beibringung entsprechender Nachweise eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erlangen kann, soweit an ihm steuerbefreite gemeinnützige Stiftungen beteiligt sind und diese seit mindestens drei Monaten Anleger des Investmentfonds sind.

- Zur Besitzzeit

Das Anknüpfen der Befreiung an eine dreimonatige Besitzzeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 InvStRefG-E) konterkariert die gesetzgeberische Grundentscheidung, dass gemeinnützige Stiftungen im Rahmen der Vermögensverwaltung grundsätzlich steuerbefreit sind (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG). Auch mit dem Hinweis auf eine mögliche Missbrauchsgefahr ist eine entsprechende Pflicht zur vorherigen Besitzzeit nicht zu rechtfertigen, da diese die Stiftungen zu Unrecht unter Verdacht stellt, rechtsmissbräuchlich zu agieren. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen empfiehlt daher, von der Pflicht zur dreimonatigen Besitzzeit Abstand zu nehmen.

- Zur 45-Tage-Regelung

Das Anknüpfen an die 45-Tageregelung (§ 36 Abs. 2a EStG-E) wirft zahlreiche Fragen auf und ist von Investmentfonds kurzfristig und insbesondere rückwirkend nicht umsetzbar. Vielmehr bedarf es einer ergänzenden Regelung, dass ein Sondervermögen, das mangels Rechtsfähigkeit in keinem Fall zivilrechtlicher Eigentümer ist, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen keinen steuerlichen Nachteil erleidet.

- Zum Antragsverfahren

Nach dem Referentenentwurf soll die Befreiung nur auf Antrag des Investmentfonds erfolgen. Er ist also dafür verantwortlich, den Antrag für die Steuerbefreiung zu stellen, muss die entsprechenden Unterlagen vorhalten und der zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Person die entsprechenden Nachweise erbringen. Dass das vorgeschlagene Verfahren für den Investmentfonds erhöhten Aufwand mit sich bringt, liegt auf der Hand und erkennt auch der Referentenentwurf (vgl. dazu S. 75 des Referentenentwurfs). Dem Fonds wird daher in der Begründung zu § 8 InvStRefG-E bereits die Möglichkeit eröffnet, den Befreiungsantrag nicht zu stellen, wenn der administrative Aufwand zu hoch wäre. Konkrete Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen von einem zu hohen Aufwand auszugehen ist, werden nicht gemacht. Vielmehr wird die Entscheidung über die tatsächliche Antragstellung in das Ermessen des Fonds gestellt. Die gemeinnützigen Anleger selbst haben keine Einflussnahme auf die Stellung des Antrags. Sie müssen sich ganz auf den Fonds verlassen, da nur er es in der Hand hat, die Steuerbefreiung zu veranlassen. Für die gemeinnützigen Stiftungen, die auf verlässliche Erträge

angewiesen sind, dürfte sich also bereits aufgrund der eben beschriebenen Unsicherheit die Frage stellen, ob eine Beteiligung an einem Investmentfonds unter diesen Voraussetzungen überhaupt noch vertretbar ist oder als Anlageklasse von vornherein ausscheiden müsste.

Das Antragsmodell erweist sich auch dahingehend als ungeeignet für die Praxis, da anzunehmen ist, dass der Verwaltungsaufwand für den Investmentfonds mit Beteiligung steuerbegünstigter Anleger (s.o.) und somit auch die Kosten für die Fondsverwaltung stark steigen werden, die denn letztendlich auf die Anleger abgewälzt werden müssten und diese zusätzlich belasten. Hinzukommt, dass im Falle einer zu Unrecht erfolgten Steuerbefreiung auch die depotführende Stelle haftet (§ 12 Abs. 1 InvStRefG-E) und folglich auch die depotführende Stelle wenig Interesse daran hat, gemeinnützigen Anlegern diese Art der Vermögensanlage zu ermöglichen. Naheliegend ist es daher, dass Publikumsfonds unter Beteiligung von nicht gemeinnützigen und gemeinnützigen Anlegern gar nicht mehr angeboten werden und damit als ein wichtiges Element in der Vermögensanlage entfielen. Insofern sehen wir auch weiterhin erheblichen Nachbesserungsbedarf im Gesetzesentwurf.

#### **Zu § 9 InvStRefG-E**

In § 9 InvStRefG-E finden sich Regelungen, wenn sich der Investmentfonds ausschließlich an gemeinnützige Anleger richtet. Hier sollen erleichterte Nachweispflichten für die Steuerbefreiung gelten. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings sollte hier zusätzlich eine Regelung eingeführt werden, die es dem Investmentfonds erleichtert, seine Steuerbefreiung gegenüber dem Entrichtungspflichtigen nachzuweisen. Insofern empfehlen wir eine gesetzliche Regelung, nach der der Investmentfonds eine entsprechende Bescheinigung erhält.

Zudem bleibt in dem Gesetzesentwurf die Frage unbeantwortet, was eigentlich geschieht, wenn einer gemeinnützigen Körperschaft rückwirkend die Gemeinnützigkeit versagt werden sollte. Für diesen Fall muss gesetzlich gewährleistet sein, dass es bei der Steuerfreiheit der Erträge auf Fondsebene bleibt und die Nachversteuerung bei der gemeinnützigen Körperschaft durchgeführt wird.

#### **Zu § 10 InvStRefG-E**

§ 10 InvStRefG-E sieht die Erstattungsmöglichkeit für Sachverhalte vor, in denen von der Möglichkeit der Befreiung nach §§ 8, 9 InvStRefG-E kein Gebrauch gemacht wurde. Stellt der Investmentfonds allerdings den Antrag auf Erstattung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht, bleibt es bei einer Definitivbesteuerung in Höhe von 15 %, da eine Erstattungsmöglichkeit nach Fristablauf ausgeschlossen ist (§ 10 Abs. 2 InvStRefG-E).

Hinsichtlich dieser Regelung sehen wir Änderungsbedarf. Die Möglichkeit der Erstattung muss, um die grundsätzliche Steuerbefreiung der gemeinnützigen Anleger zu gewährleisten, als Rechtsanspruch ausgestaltet sein. Wir halten es daher für gesetzgeberisch geboten, einen

Rechtsanspruch auf Erstattung der zu Lasten der gemeinnützigen Stiftung abgeführten Steuer zu definieren. Dazu ist es zugleich notwendig, dass die entsprechenden Unterlagen (z. B. Steuerbescheinigung) verpflichtend ausgestellt werden müssen.

### Zu Artikel 1 – Spezial-Investmentfonds, §§ 20 ff. InvStGRef-E

Für Spezial-Investmentfonds soll grundsätzlich ebenfalls das intransparente System eingeführt werden, so dass auch diese Fonds zukünftig nicht mehr vollständig steuerbefreit sein sollen, sondern mit inländischen Einnahmen der Besteuerung unterliegen. Nach dem Gesetzeswortlaut ist allerdings die Befreiungs- und Erstattungsmöglichkeit nach §§ 8 ff. InvStGRef-E nicht direkt vorgesehen (der Verweis nennt nur § 6 und § 7), so dass es bei einer Definitivbesteuerung auf Fondsebene bliebe. Soweit dies tatsächlich vom Gesetzgeber intendiert ist, träfe diese Belastung auch die gemeinnützigen Stiftungen. Eine Beteiligung durch eine gemeinnützige Stiftung dürfte nur noch in Ausnahmefällen vertretbar sein. Insofern besteht hier erheblicher Klarstellungsbedarf.

Für inländische Spezialfonds soll allerdings die Möglichkeit eingeräumt werden, unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Ausstellung von Steuerbescheinigungen gegenüber Anlegern) für eine Steuerfreiheit zu optieren (§ 23 InvStGRef-E). Die Möglichkeit der Option zur Transparenz hat für gemeinnützige Anleger die durchaus positive Folge, dass eine Besteuerung auf Fondsebene nicht erfolgt. Problematisch ist aber bei dem Optionsmodell, dass die gemeinnützigen Stiftungen keinen Einfluss auf die Ausübung der Option haben. Stiftungen sehen sich also auch durch das Optionsmodell einem erheblichen Risiko ausgesetzt, dass es letztendlich bei einer Definitivbesteuerung auf Fondsebene bleibt (soweit nicht auch beim Spezial-Investment-Fonds die §§ 8 ff. InvStGRef-E Anwendung finden, s. o.). Gerade für Stiftungen, die sich oftmals langfristig in Projektarbeit binden und verlässliche Erträge generieren müssen, dürfte sich dann auch die Anlage in Spezial-Investmentfonds als ungeeignete Anlageform darstellen. Insofern sehen wir hier erheblichen Nachbesserungs- und Klärungsbedarf.

Zudem fehlt es an einer Regelung, die sicherstellt, dass in den Fällen, in denen begünstigte Anleger (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 2 InvStG-E) an Spezialfonds beteiligt sind, die wiederum in Publikumsfonds investieren, eine Erstattung der Vorbelastung der Publikumsfonds (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 InvStG-E) an die begünstigten Anleger erfolgen kann. Ebenso muss sich daher auch ein Publikumsfonds als steuerbefreiter Investmentfonds (§ 10 Abs. 1 bzw. Abs. 2 InvStG-E) qualifizieren können, wenn an ihm Spezialfonds beteiligt sind, an denen ausschließlich begünstigte Anleger beteiligt sind. Dazu würde es beispielsweise ausreichen, § 10 InvStG-E um einen Absatz 4 zu erweitern. In diesem sollte dann festgestellt werden, dass auch Dach-Investmentfonds als steuerbegünstigte Anleger im Sinne des § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 gelten. Mit dieser entsprechenden Regelung kann das Ziel erreicht werden, dass die Anleger des Dach-Investmentfonds im Vergleich zur unmittelbaren Investition in die Ziel-Investmentfonds nicht schlechter

gestellt werden.

Daneben besteht auch hier die Gefahr, dass der Verwaltungsaufwand und somit die Kosten für den Spezial-Investmentfonds erheblich steigen wird, da er die Transparenzoption erklären muss. Es besteht damit die naheliegende Vermutung, dass die durch den Verwaltungsaufwand entstandenen Kosten auf die Anlieger abgewälzt werden und zu erheblichen Kostenbelastungen für die gemeinnützigen Stiftungen führen.

Im Ergebnis halten wir daher die vorgeschlagenen Änderungen für stark verbesserungsbedürftig. Zum einen ist bei einer Neuregelung der gesetzgeberischen Grundentscheidung Rechnung zu tragen, dass die gemeinnützigen Stiftungen von der Körperschaftsteuer im Bereich der Vermögensverwaltung tatsächlich befreit sind und der Bereich der Vermögensanlage nicht durch einen rechtsunsicheren Rahmen geprägt ist. Zum anderen darf eine Reform der Investmentbesteuerung nicht dazu führen, dass den gemeinnützigen Stiftungen eine wesentliche Anlageklasse genommen wird.